



Kurzinformation

Übertragung von Bauangelegenheiten des Bundestages auf eine GmbH

Gefragt wird, ob der Bundestag eine privatrechtliche Gesellschaft, insbesondere eine GmbH, mit seinen Bauangelegenheiten betrauen könne.

Das Gesetz über die Errichtung eines **Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung** (Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997, BGBl. I S. 2902; BABauRaumOG) regelt unter anderem die **Zuständigkeiten** dieser Behörde. § 2 Abs. 2 BABauRaumOG bestimmt:

„Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ist zuständig für die Durchführung der Bauangelegenheiten

1. der **Verfassungsorgane des Bundes**,

2. der **obersten Bundesbehörden**,

3. der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,

4. des Bundes in Berlin,

5. im Geschäftsbereich eines Bundesministeriums bei überwiegendem Interesse des Bundes, soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder im Falle der Nummer 5 das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit dem Bundesamt die Aufgabe übertragen hat.“

Hiervon abweichend ermöglicht § 2 Abs. 6 BABauRaumOG die **Übertragung** solcher Aufgaben:

„Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden kann die **Bundesregierung** im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer **Gesellschaft des privaten Rechts** übertragen.“

Demnach können Bauangelegenheiten des Bundestages – als solche eines Verfassungsorgans des Bundes – und der Bundestagsverwaltung – als solche einer obersten Bundesbehörde – auf eine privatrechtliche Gesellschaft übertragen werden. Die Gesetzesbegründung verweist auf das Beispiel der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, die bis zum 1. Januar 2009 für die Bauvorhaben des Bundes am Spreebogen zuständig war (vgl. BT-Drs. 13/8447, S. 8).
